

Ehrungsordnung

der

Turn- und Sportgemeinde 1861 Sonnenberg e. V.

in der Fassung vom 19.03.2025

§ 1 Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit

- (1) 25- und 50-jährige Vereinszugehörigkeit werden angemessen gewürdigt.
- (2) 60-, 70- und 75-jährige Vereinszugehörigkeit sind weitere Ehrungsanlässe, ebenso wie alle weiteren 5 Jahre. Über die Art der Ehrung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des zu Ehrenden.
- (3) Für den Beginn der Vereinszugehörigkeit ist der Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in dem die Mitgliedschaft begründet wurde. Unterbrochene Zeiten der Vereinszugehörigkeit werden auf Antrag zusammengezählt.

§ 2 Ehrungen für Verdienste um den Verein

- (1) Langjährige, verdienstvolle Mitarbeit oder Tätigkeit im Interesse des Vereins sowie große sportliche Erfolge werden durch eine besondere Auszeichnung gewürdigt. Über die Art der Auszeichnung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (2) Langjährige und besonders verdienstvolle Tätigkeit in Vereinsorganen wird durch die Ehrenmitgliedschaft im Gesamtvorstand gewürdigt.
- (3) Für herausragende Verdienste um den Verein wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.
- (4) Ehrungen nach § 2 (2) und § 2 (3) werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen.

§ 3 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Ehrungen sollen einmal jährlich im Rahmen einer Vereinsveranstaltung durchgeführt werden.

- (2) Ehrenmitglieder bestimmen mit Beginn des auf die Ehrung folgenden Kalenderjahres die Höhe ihres Beitrages selbst.

§ 4 Übergangsregelung

Diese Ehrungsordnung enthält gegenüber den bisherigen Regelungen wesentliche strukturelle Neuerungen. Zur Lösung auftretender Übergangsprobleme kann der Vorstand in besonderen Fällen Billigkeitsregelungen treffen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2025 beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.